A17 Begründung - B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Zu Artikel 1 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Regelung normiert den Zweck des Landesklimaschutzgesetzes: Die Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Ergreifung von Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es ist damit ein Instrument zur Verwirklichung einer stetigen, konsequenten und langfristigen Klimaschutzpolitik in Mecklenburg-Vorpommern, welche die nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen unterstützt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern begrenzt. Dabei differenziert die Vorschrift explizit zwischen den beiden Teilzielen des Klimaschutzes (Nummer 1) einerseits und der Klimaanpassung (Nummer 2) andererseits. Während das erstgenannte Ziel auf die weitestmögliche Abwendung künftiger Folgen eines weiter intensivierten Klimawandels für Gesundheit, Leben, Wohlstand und Wirtschaft abzielt, indem die Netto-Treibhausgasemissionen auf Null reduziert werden, ist das zweitgenannte Ziel ebenso erforderlich, da ein Teil der Folgen des menschengemachten Klimawandels und der daraus resultierenden Gefährdungen bereits eingetreten ist oder sich absehbar nicht mehr abwenden lässt.

Bereits in § 1 Satz 1 wird ein Sozialverträglichkeitsgebot eingeführt, denn Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit lassen sich nur gemeinsam und nicht unabhängig voneinander erreichen. Indem das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Verantwortung zur Abwendung des Klimawandels und seiner Folgen sowie die Klimaanpassung als allgemeine Aufgabe zur Sicherung heutigen und künftigen Lebens und Wohlstands anerkennt und auf Grundlage des Gesetzes in Artikel 1 wirksame Maßnahmen hierzu ergreift, leistet das Land einen Beitrag zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Dabei soll durch das Sozialverträglichkeitsgebot sichergestellt werden, dass sich die aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Einzelmaßnahmen nicht negativ auf Bemühungen zur Gleichstellung der Geschlechter oder zum Abbau sozialer Ungleichheit auswirken. Vielmehr sollen die ergriffenen Maßnahmen sozioökonomischen Unterschieden Rechnung tragen und sie weiter reduzieren.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgasemissionen. Zur Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu Treibhausgasemissionen stets auf CO_2-Äquivalente. Anthropogene Emissionen umfassen dabei alle durch menschliche Aktivitäten verursachten energiebedingten

CO_2-Emissionen, vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, genauso wie nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus industriellen Prozessen, der Landwirtschaft und der Landnutzung. Neben Kohlendioxid betrachtet dieses Gesetz weitere Treibhausgase, die wesentlich zum Klimawandel beitragen. Diese werden nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential errechnet.

Die Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe der Brutto- und Nettodachfläche. Die Definition des Begriffes der Bruttodachfläche ist aufgrund der Bezugnahme hierauf in Absatz 3 erforderlich. Die Definition des Begriffes der Nettodachfläche ist aufgrund der Bezugnahme hierauf in § 15 Absatz 2 (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden) sowie § 24 Absatz 1 (Dachbegrünung) erforderlich. Zu den Dachaufbauten zählen zum Beispiel Dachterrassen im Sinne von § 32 Absatz 5 LBauO M-V. Dachflächen mit einer Neigung von über 10 Grad und einer Ausrichtung nach Norden kommen nicht als Nettodachfläche in Betracht, da hier ein deutlich verminderter Ertrag zu erwarten ist. Notwendige Dachnutzungen sind Nutzungen einer Dachfläche, die nach der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes, seinen Betrieb und seine allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

Die Absätze 4 und 5 definieren in § 18 verwendete Begriffe. Die Absätze 6 bis 10 sowie 12 und 13 definieren weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe. Die Definition von Moorwiedervernässungen nach Absatz 11 wird dergestalt gewählt, dass eine Moorwiedervernässung auf einen Erhalt des Torfkörpers und somit langfristig auf eine Reduktion der Emissionen aus dem Moor auf netto Null abzielt.

Zu § 3 (Klimarangfolge)

Die Bestimmung klärt das Binnenverhältnis der Ansätze beim Klimaschutz in der Art einer Generalklausel. Das Vermeiden von Treibhausgasemissionen geht dem Verringern von technisch unvermeidbaren Treibhausgasemissionen vor, diese beiden Ansätze gehen wiederum dem Versenken von Treibhausgasen vor. Vermeiden meint das gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemissionen, Verringern den reduzierten Ausstoß. Beide Tatbestände zielen auf die – vollständige oder teilweise – Einsparung von Treibhausgasemissionen ab. Demgegenüber kommt es beim Versenken der nicht oder jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden oder zu verringernden Treibhausgase lediglich zu einer Mitigation der durch den Ausstoß erfolgten Belastung der Atmosphäre und damit zu einem Beitrag zum natürlichen Treibhauseffekt. Die Adressaten der Regelung sind gehalten, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die höchstmögliche Stufe der Klima-Rangfolge zu wählen.

Dabei kommt auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Maßnahmen zur Sektorenkopplung sind dabei von zentraler Bedeutung. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Die neben dem Schutz des Klimas gebotene Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels kann den Schutz des Klimas nicht ersetzen, ihr kommt ergänzende Funktion zu.

Zu § 4 (Klimaschutzziele)

Absatz 1 legt die allgemeinen Klimaschutzziele für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Form einer Reduktion der verursachten Treibhausgasemissionen bis 2035 mit zwei Zwischenzielen für die Jahre 2025 und 2030 fest. 2035 Sollen die in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Treibhausgasemissionen auf netto Null reduziert werden.

Absatz 2 weist auf die Bedeutung natürlicher Kohlenstoffspeicher und Treibhausgassenken für die Erreichung der Klimaschutzziele in Mecklenburg-Vorpommern hin. Auf- und Ausbau sowie langfristige Bewahrung ihrer Speicherkapazitäten und Senkenleistung sind erforderlich, um durch den hierdurch bewirkten Abbau von Treibhausgasen in der Atmosphäre die klimaschädigende Wirkung von in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Treibhausgasen netto zu reduzieren. Dies ist insbesondere zur Kompensation verbleibender Restemissionen nach 2035 von Bedeutung. Mit der Wiederherstellung der effektiven Speicherfunktion entwässerter Moore werden zudem die Emissionen einer der zentralen Emissionsquellen Mecklenburg-Vorpommerns reduziert.

Absatz 3 verweist auf die Anlage 1 zu diesem Gesetz. In Anlage 1 werden die Beiträge einzelner Sektoren zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 in Form jeweiliger Reduktionspfade der in Summe maximal auszustoßenden Treibhausgasmengen festgelegt. Die Definition der Sektoren folgt der Abgrenzung in §§ 3a und 4 des Bundesklimaschutzgesetzes. Die Anlehnung an die bundesrechtliche Konvention dient der Vergleichbarkeit und Abstimmbarkeit bundes- und landesrechtlicher Maßnahmen aufeinander. Die Unterscheidung verschiedener Sektoren trägt ferner den sektorspezifisch verschiedenen Herausforderungen und Instrumenten bei der Erreichung einer wirksamen und ausreichenden Reduktion der Treibhausgasemissionen Rechnung. Die benannten sektoralen Emissionsmengen bilden die maximal möglichen Einsparpotentiale der durch die Landesregierung beauftragten Sektorzielstudie des Leipziger Instituts für Energie ab, welche auch die jeweils für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und damit die Umsetzbarkeit aufzeigt. Die Einhaltung der Sektorziele liegt für die Sektoren Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft federführend in der Verantwortung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Die Einhaltung der Sektorziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr liegt federführend in der Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Die Einhaltung der Sektorziele für den Sektor Gebäude liegt federführend in der Verantwortung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Zu § 5 (Klimaschutzmaßnahmenplan)

Die Regelung definiert mit dem Klimaschutzmaßnahmenplan das zentrale Instrument zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Er enthält eine Beschreibung der hierzu ergriffenen Maßnahmen und ist kontinuierlich und in jeder Legislaturperiode fortzuschreiben, um Ergänzungen und Korrekturen zur Sicherstellung der Zielerreichung vorzunehmen. In Absatz 2 werden die im Klimaschutzmaßnahmenplan zu adressierenden Elemente beschrieben. Die im Klimaschutzmaßnahmenplan enthaltenen Strategien und Maßnahmen sollen dabei die bereits unmittelbar aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen berücksichtigen und einbinden. Ebenso legt Absatz 4 die

Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene fest, die durch das Landesklimaschutzgesetz und insbesondere den Klimaschutzmaßnahmenplan komplementiert werden sollen. Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass der Landtag an der Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans beteiligt wird, indem er hierüber jeweils Beschluss fasst. Damit erhält der Klimaschutzmaßnahmenplan eine demokratische Legitimation. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bereits in Absatz 1 festgelegt.

Zu § 6 (Monitoring)

Zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen, die aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes und insbesondere des Klimaschutzmaßnahmenplans ergriffen werden, sowie zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes richtet die Landesregierung ein dauerhaftes Monitoring ein und betreibt dieses kontinuierlich. Die Resultate des Monitorings hinsichtlich der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung werden entsprechend Absatz 2 mindestens zweimal pro Legislaturperiode in einem Monitoringbericht zusammengetragen. Zudem wird gemäß Absatz 3 die Emissionsentwicklung in einem jährlichen Emissionsbericht dargestellt. Die Berichte bilden nach Absatz 4 im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans die Grundlage für Ergänzungen und Korrekturen der auf Grundlage des Landesklimaschutzgesetzes und des Klimaschutzmaßnahmenplans ergriffenen Maßnahmen. Zur Herstellung der gebotenen Transparenz über die Umsetzung von Maßnahmen und Strategien schreibt Absatz 5 die Zuleitung der Berichte an den Landtag sowie deren Veröffentlichung vor. Mit Absatz 6 wird festgelegt, dass sowohl im Fall einer eingetretenen als auch für eine bereits absehbare Zielverfehlung eine Ergänzung des Klimaschutzmaßnahmenplans außerhalb des regulären Fortschreibungsturnus in Form eines Sofortprogramms nötig ist.

Zu § 7 (Klimasachverständigenrat)

Die Regelung bestimmt die Berufung eines Sachverständigenrates zur Beratung der Landesregierung in Fragen des Klimaschutzes, des Klimawandels und der Klimaanpassung. Durch die Beteiligung des Sachverständigenrates als unabhängiges Gremium soll gleichermaßen die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie auf dieser Grundlage eine hohe Wirksamkeit und Akzeptanz dieser Maßnahmen sichergestellt werden.

Absatz 1 regelt die reguläre Beteiligung des Sachverständigenrates am Monitoring der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung im Bereich des Klimaschutzes und an deren Weiterentwicklung. Dabei soll der Sachverständigenrat proaktive und konstruktive Bewertungen sowie Anregungen für Korrekturen und Ergänzungen liefern. Daneben kann der Sachverständigenrat nach Satz 3 sowohl durch die Landesregierung als auch durch den Landtag einen außerordentlichen Auftrag zur Erstellung von Sondergutachten erhalten. Ferner bestimmt Satz 4, dass der Sachverständigenrat auch unabhängig seiner Aufträge gemäß seiner regulären Beratungsfunktion nach Satz 2 sowie sonstiger Aufträge gemäß Satz 3 aufgrund eigener Initiative aktiv werden kann.

Die Absätze 3 und 4 bestimmen die Verpflichtungen der Landesregierung und sonstiger öffentlicher Stellen gegenüber dem Sachverständigenrat. Die Absätze 5 und 6 bestimmen grundlegende Anforderungen an Zusammensetzung und Arbeitsweise

des Sachverständigenrates. Weitere Bestimmungen kann die Landesregierung nach Maßgabe des Absatzes 7 mittels Verwaltungsvorschrift festlegen.

Zu § 8 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Die öffentliche Hand wird mit Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz verpflichtet. Damit sollen seitens der öffentlichen Hand einerseits Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern, geleistet werden, die nach Möglichkeit über die grundlegenden Anforderungen des Landesklimaschutzgesetzes hinausgehen. Die öffentlichen Stellen haben innerhalb ihres unmittelbaren Einflussbereiches die Möglichkeit zur Erreichung frühzeitiger und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. Aufgrund der allgemeinen Vorbildfunktion sind sie gehalten, diese Möglichkeiten auch zu nutzen. Andererseits wird von den innerhalb des eigenen Organisationsbereiches ergriffenen Maßnahmen eine Ausstrahlungswirkung auf nichtstaatliche Akteure ausgehen.

Mit Absatz 2 wird analog eine Vorbildfunktion für die Kommunen definiert. Nach Satz 2 soll das Land die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion unterstützen.

Absatz 3 bestimmt die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die Kommunalverwaltungen als ein Element der Vorbildfunktion nach Absatz 2. Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass die Klimaschutzkonzepte mit den Förderbedingungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der „Kommunalrichtlinie“, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative kompatibel sind.

In Abschnitt 6 (Klimaneutrale Verwaltung) wird ein konkreter und verbindlicher Rahmen für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion nach § 8 definiert.

Zu § 9 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information)

Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung, nach den eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, insbesondere durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, zum Beispiel im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Die Absätze 2 und 3 tragen der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen.

Die Informationsbereitstellung nach Absatz 4 über das Landesklimaschutzgesetz und über dessen Umsetzung trägt zur Transparenz und Akzeptanz der ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen bei.

Zu § 10 (Klimaberücksichtigungsgebot)

Das Gebot zur Berücksichtigung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes für Träger öffentlicher Aufgaben trägt zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen nach § 8 bei. Mit Absatz 2 wird dies weiter konkretisiert, indem die Landesregierung bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen zur Abwägung ihrer Treibhauswirkung verpflichtet wird. Im Sinne der Transparenz der auf der Grundlage dieser Abwägungen getroffenen Entscheidungen sind nach Satz 3 die Resultate in der Begründung des jeweiligen Entwurfes darzustellen.

Zu § 11 (Förderprogramme)

§ 11 legt fest, dass die Förderprogramme des Landes in Einklang mit den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes gebracht werden sollen. Vom Land ausgegebene Förderungen sollen den Vorschriften des Landesklimaschutzgesetzes entsprechend nicht zuwiderlaufen oder Anreize für ein klimaschädigendes Verhalten schaffen. Vielmehr sollen sie auf klimafreundliches Handeln hinwirken, gegebenenfalls klimafreundliche Alternativen begünstigen und nach Möglichkeit in die Förderbedingungen aufnehmen und allgemeine Anreize für klimafreundliches Verhalten liefern. Absatz 1 regelt hierzu das Verfahren zur Überprüfung von Förderprogrammen auf Kompatibilität mit den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes. Die Absätze 2 bis 5 treffen ergänzende und konkretisierende Bestimmungen für Förderprogramme in einzelnen Bereichen, um zur Erreichung der Ziele in den Sektoren Gebäude, Energiewirtschaft, Industrie, Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie Mobilität beizutragen.

Absatz 6 legt fest, dass die Förderprogramme des Landes spätestens ab dem Jahr 2030 entsprechend den Anforderungen der Nettotreibhausgasneutralität auszugestalten sind.

Zu Abschnitt 2 (Energiewende)

Zu § 12 (Klimaneutralität der Energiewirtschaft)

Die Regelung bestimmt Teilziele innerhalb des energiewirtschaftlichen Sektors, die zur Erreichung der allgemeinen, in Abschnitt 1, insbesondere in § 4 Absatz 3, festgelegten Klimaschutzziele beitragen. Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sind notwendige Bedingungen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Ihre frühzeitige Erreichung stellt die mittel- und langfristige Einhaltung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sicher.

Zu § 13 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie und des Netzausbaus)

§ 13 definiert Maßnahmen, die in Mecklenburg-Vorpommern im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss, wenn das einschlägige Fachrecht erneuerbare Energien nicht bereits selbst ausdrücklich berücksichtigt. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene

einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das Landesrecht ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive

gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet oder gesetzlich geschützt sind.

Die Regelung ergänzt damit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes zu Maßnahmen, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird die Umsetzung der adressierten Maßnahmen beschleunigt und die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sichergestellt.

Zu § 14 (Wasserstoffstrategie)

Wasserstoff wird ein zentraler Bestandteil der Energiewende und der Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern sein. Gleichwohl ist die Nutzung von Wasserstoff nicht prinzipiell klimafreundlich. Wird Wasserstoff aus Erdgas hergestellt, so entstehen über das Verfahren der Dampfreformierung erhebliche Kohlendioxidemissionen. Zudem wird bei der Förderung und dem Transport Methan frei, das ein erhebliches Treibhauspotential aufweist. Das Verfahren zur Herstellung von blauem Wasserstoff basiert ebenfalls auf Erdgas, unterscheidet sich jedoch vom herkömmlichen Verfahren zur Wasserstoffherstellung durch die anschließende Abscheidung des entstehenden Kohlendioxids. Die sogenannten Vorkettenemissionen aus der Förderung und den Transport verbleiben allerdings. Blauer Wasserstoff ist damit nicht klimaneutral, sondern verursacht signifikante Treibhausgasemissionen und steht damit der Treibhausgasneutralität entgegen. Nur Wasserstoff, der über das Verfahren der Elektrolyse auf der Grundlage erneuerbarer Energien hergestellt wird (grüner Wasserstoff), kann somit einen Beitrag zu einer unmittelbaren Emissionsreduktion leisten. Die Klimawirkung von grünem Wasserstoff liegt in der Größenordnung unter derjenigen von blauem Wasserstoff, die von blauem Wasserstoff jedoch – je nach Verfahren – nur geringfügig unter der von fossilem Erdgas. Der Absatz 1 trägt diesen Umständen Rechnung. Die frühzeitige Festschreibung eines Enddatums für die Produktion blauen Wasserstoffs sichert die Erreichung der Klimaziele und bietet der Wirtschaft langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Die Berücksichtigung des Enddatums bei zu erteilenden Betriebsgenehmigungen verhindert künftige Regressforderungen und Entschädigungszahlungen.

Da die Etablierung grünen Wasserstoffes gleichwohl zur Erreichung der Klimaneutralität und zur Sektorenkopplung beiträgt, wird mit Absatz 2 ein Ziel zum Ausbau klimafreundlicher Wasserstoffproduktionskapazitäten gesetzt. Die angegebene Leistung folgt aus den absehbaren Bedarfen zur Energiespeicherung in Mecklenburg-Vorpommern, wie in der Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares Energiesystem 2035“ zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Mit Absatz 3 wird ein Ziel zum Ausbau entsprechender Leitungs- und Speicherkapazitäten gesetzt.

Um die verschiedenen seitens der Landesregierung zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern aufeinander und mit den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zur Deckung zu bringen sowie auf sonstige Klimaschutz- und Fördermaßnahmen abzustimmen, soll nach Absatz 4 von dem für Energie zuständigen Ministerium eine Wasserstoffstrategie erstellt werden.

Zu § 15 (Photovoltaikanlagen auf Gebäuden)

Die Regelung verpflichtet zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau und grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes und trifft konkretisierende Bestimmungen. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromnutzung und damit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere im Sektor Energiewirtschaft, bei. Durch die Installation der Anlagen auf Dächern werden bereits versiegelte Flächen genutzt und somit der Eingriff in die Natur minimiert. Für die Gebäudeeigentümer ist die Installation von Photovoltaikanlagen neben dem Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele überdies wirtschaftlich, da sich die hierzu aufgewendeten Investitionskosten über den Betriebszeitrum der Anlage durch Einspeisevergütungen und Stromkosteneinsparungen amortisieren. Der durch die vorliegende Regelung erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG ist mithin verhältnismäßig.

Die Absätze 3 und 4 konkretisieren die Anforderungen an die Pflichterfüllung. Absatz 4 benennt Ausnahmefälle, die von der Pflicht nach Absatz 1 und 2 befreit sind. Unter anderem Gebäude mit einer Nutzfläche von unter 50 m² sowie landestypische Dachhüllen aus Reet, Stroh sowie Holz. Absatz 5 benennt Sonderfälle der Erfüllungsmöglichkeiten. Absatz 5 Nummer 1 beinhaltet Ausnahmen für die Pflicht nach Absatz 1, soweit deren Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, die Installation und der Betrieb im Einzelfall technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten nach Satz 1 Nummer 1 können etwa aufgrund des Denkmalschutzes vorliegen. Nummer 4 enthält zudem eine einzelfallbezogene Härtefallregelung.

Die Landesregierung wird nach Absatz 7 zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt und bis zum 30. Juni 2025 hierzu verpflichtet, um konkretisierende Bestimmungen über die Pflicht nach Absatz 1 zu treffen und mithin Rechtssicherheit zu schaffen. Erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden Rechtsverordnung gilt nach Satz 3 die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

Zu § 16 (Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen)

Die mit der Regelung verfolgten Ziele sind weitestgehend analog zu denen des § 15. Die Regelung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele des energiewirtschaftlichen Sektors bei und nutzt hierzu ohnehin versiegelte oder zu versiegelnde Flächen. Überdies kann der so erzeugte Strom gezielt für lokal errichtete Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge genutzt werden. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

Der durch die vorliegende Regelung erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG ist aus denselben Gründen wie den in der Begründung zu § 15 genannten verhältnismäßig.

Zu § 17 (Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur)

Mit der Bestimmung werden in Absatz 1 und 2 Zielsetzungen für den Ausbau der Photovoltaik an Verkehrswegen formuliert. Insbesondere der Nutzung von nichtbetriebsnotwendigen Flächen an neuen, auszubauenden und bestehenden Verkehrswegen für Photovoltaik wohnt ein großes Klimaschutz-Potenzial inne. Absatz 3 enthält eine Pflicht zur Prüfung, Erhebung und Nutzung von Potentialen zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen an Verkehrswegen in Baulast des Landes. Absatz 4 normiert eine Berichtspflicht an den Landtag, wonach das für Verkehr zuständige Ministerium bis zum Stichtag über Fortschritte zu berichten und geeignete Vorschläge zur Beschleunigung vorzulegen hat.

Zu § 18 (Freiflächenphotovoltaik)

Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik gemäß der Zielsetzung des Absatzes trägt zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, insbesondere der Emissionsminderungsziele der Energiewirtschaft nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 12 Absatz 1, bei. Dabei kommt der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, neben dem Ausbau der Windenergie, dessen Ziele und Verfahren bereits in § 9a des Landesplanungsgesetzes bestimmt sind, eine zentrale Rolle zu, so dass es hier wie bei der Windenergie der Festsetzung von Ausbauzielen bedarf. Das festgesetzte Ziel entspricht rund einem Prozent der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns und ergibt sich als Ausbaubedarf aus der Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares Energiesystem 2035“ zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass mit der Erreichung des Flächenziels zugleich die Installation einer ausreichenden Anlagenleistung einhergeht. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Anrechenbarkeit zum Flächenziel besteht insbesondere bei auf Freiflächen aufgestellten Anlagen mit außergewöhnlich großen Reihenabständen oder mit einer die Anlageneffizienz deutlich reduzierenden Ausrichtung, etwa bei einer vertikalen Aufstellung der Photovoltaikmodule. Auf dieser Grundlage soll nach Satz 5 das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die konkret zum Flächenziel nach Satz 1 anrechenbaren Beiträge entsprechender alternativer Anlagentypen mittels Rechtsverordnung spezifizieren.

Absatz 2 bestimmt Grundsätze für die räumliche Planung des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik und erkennt damit Fläche als eine in ihrer Verfügbarkeit begrenzte Ressource an. Damit wird der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik insbesondere mit ökologischen und landwirtschaftlichen Interessen zum Ausgleich gebracht. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion wird mit Satz 3 ein Grundsatz zum Ausschluss von Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 35 oder mehr für die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen formuliert. Für Photovoltaikanlagen, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung zulassen, sowie für solarthermische Anlagen, die aus technischen Gründen (Übertragungsverluste) immer in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden müssen, wird eine Ausnahme definiert.

Zu Abschnitt 3 (Wärmewende und Gebäude)

Zu § 19 (Grundsätze des nachhaltigen Bauens)

Die Regelung legt fest, dass das Land auf die Einhaltung von Grundsätzen des nachhaltigen Bauens bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen hinwirkt. In den Sätzen 2 und 3 werden diese Grundsätze bestimmt. Sie dienen nach Satz 4 zuvorderst dem Land als Richtschnur bei Bauvorhaben, die durch oder im Auftrag des Landes sowie unter Inanspruchnahme von Landeszuwendungen realisiert werden. Weitere konkretisierende Bestimmungen für Baumaßnahmen und Gebäude des Landes werden in § 34 getroffen. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 dienen zudem dem § 11 Absatz 2 als Bezugspunkt.

Darüber hinaus soll das Land nach Satz 1 auch über den eigenen unmittelbaren Einflussbereich hinaus in Mecklenburg-Vorpommern auf die Einhaltung von Grundsätzen des nachhaltigen Bauens hinwirken. Dies kann etwa durch das Angebot entsprechenden Informationsmaterials geschehen. Außerdem schlägt sich dieser Auftrag in Absatz 2 nieder, wonach das Land Strategien und Maßnahmen zur allgemeinen Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1 entwickeln und auf die Beseitigung von Hemmnissen bei der Einhaltung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens entwickeln soll. Hierzu zählen etwa die kontinuierliche Überprüfung von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien auf Hemmnisse für das Bauen im Bestand sowie die zügige Vornahme entsprechend nötiger Anpassungen und die Unterstützung und Beschleunigung von Verfahren zur Zulassung nachhaltiger Bauprodukte und Baustoffe.

Die Regelung ist folglich als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Gebäudesektors erforderlich.

Zu § 20 (Klimaneutraler Gebäudebestand)

Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung an Gebäudeeigentümer*innen, nach den eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele für den Gebäudesektor beizutragen. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern vielmehr die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, zum Beispiel im Rahmen von Ermessensentscheidungen. Absatz 1 ist somit zugleich eine Ergänzung und Spezifizierung der allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz nach § 9 Absatz 1 für den Gebäudesektor.

Absatz 2 spezifiziert die Anforderungen an die Maßnahmen und Strategien des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 2 für den Gebäudesektor. Als Strategie zur Erreichung der Klimaziele für den Gebäudesektor auch jenseits des unmittelbaren Einflussbereiches des Landes wird in Absatz 3 der Aufbau einschlägiger Beratungsangebote festgeschrieben.

Zu § 21 (Kommunale Wärmeplanung)

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) am 1. Januar 2024 wurden die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Hinsichtlich der konkreten Zuständigkeiten und Verfahren sind die Länder ermächtigt, entsprechende

Regelungen zu treffen. Mit den Bestimmungen des § 21 erfolgt die Umsetzung dieser Pflicht und die Festsetzung ergänzender Regelungen.

Absatz 1 legt aufgrund der Ermächtigung nach § 1 Satz 2 WPG das Jahr 2035 als Zieljahr für die Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung fest. Dies ist aufgrund des Ziels der Klimaneutralität Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2035, das durch § 4 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes festgelegt wird, erforderlich.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass auf dem Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns Wärmepläne nach Maßgabe des WPG bis zu den in § 4 Absatz 2 WPG genannten Zeitpunkten erstellt werden. Hierzu werden die Gemeinden zur Erstellung kommunaler Wärmepläne verpflichtet. Satz 2 bestimmt, dass die Pflichterfüllung mittels Beschlusses der Gemeindevertretung auf ein Amt übertragen werden kann, sofern die jeweilige Gemeinde amtsangehörig ist. Damit kommt der Landesgesetzgeber seiner bundesrechtlichen Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 nach.

Den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend werden in Absatz 3 die jeweiligen Verwaltungen der nach Absatz 2 verpflichteten Gemeinden oder Ämter zu planungsverantwortlichen Stellen im Sinne des WPG erklärt. Damit wird auf die Ermächtigung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 WPG zurückgegriffen. Satz 2 bestimmt nach Maßgabe des § 24 WPG die Anzeigepflicht der planungsverantwortlichen Stelle gegenüber dem für Energie zuständigen Landesministerium. Satz 3 bestimmt im Rahmen der Ermächtigung des § 24 WPG, dass die Resultate der Eignungsprüfung nach § 14 WPG, die nach § 23 Absatz 2 Teil des Wärmeplans sind, unverzüglich nach ihrem vollständigen Vorliegen dem für Energie zuständigen Landesministerium anzuzeigen sind. Dies ist erforderlich, damit die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nach Absatz 7 möglichst frühzeitig stattfinden kann und somit Planungssicherheit für die Gebäudeeigentümer*innen in den entsprechenden Gebieten besteht.

Absatz 4 bestimmt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 WPG die Möglichkeit vereinfachter Verfahren für Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2023 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, sowie die Durchführbarkeit gemeinsamer Wärmeplanungen für mehrere Gemeindegebiete.

Absatz 5 bestimmt entsprechend § 13 Absatz 5 WPG sowie § 23 Absatz 3 WPG die jeweils planungsverantwortliche Stelle als die für den Beschluss des Wärmeplans zuständige Stelle.

Mit Absatz 6 wird die Fortschreibungsverpflichtung des § 25 Absatz 1 WPG landesrechtlich verankert und auf die mit diesem Gesetz zu planungsverantwortlichen Stellen erklärten Gemeindeverwaltungen übertragen.

Nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 Satz 1 WPG wird die Entscheidungskompetenz zur Ausweisung von Gebieten zum Neu oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiete auf das für Energie zuständige Landesministerium übertragen. Die Entscheidung liegt folglich nicht bei der planungsverantwortlichen Stelle. Ebenso wird die Kompetenz zum Ausschluss von Teilgebieten für ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 WPG auf das für Energie zuständige Landesministerium übertragen. Dies ist insbesondere in Bezug auf Wasserstoffnetze erforderlich, damit entsprechende Ausweisungs- und Ausschlussentscheidungen im Einklang mit der bestehenden oder geplanten

Wasserstoffinfrastruktur getroffen werden, die nach § 14 des Landesklimaschutzgesetzes auf Landesebene erfolgen. Satz 2 schafft dabei eine zusätzliche Vorgabe zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen. Ergibt sich aus der nach § 14 WPG durchzuführenden Eignungsprüfung, dass sich nach den Kriterien des § 14 Absatz 2 ein Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignet, so wird in bestehenden Gebäuden nach Ablauf der in § 71 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) genannten Fristen (30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohner*innen, 30. Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 oder weniger Einwohner*innen) sowie gemäß § 71 Absatz 10 in zu errichtenden Gebäuden, bei denen es sich um Baulückenschließungen handelt, die Wärmeversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über einen Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 GEG erfolgen, sondern durch eine Heizungsanlage, die die Anforderungen des § 71 Absatz 1 GEG anderweitig erfüllt, insbesondere etwa über eine der in § 71 Absatz 3 Nummer 2 bis 7 GEG genannten Erfüllungsoptionen. Rechts- und damit Planungssicherheit besteht hierüber nach § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG vor den vorgenannten Fristen (30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohner*innen, 30. Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 oder weniger Einwohner*innen) allerdings erst mit der Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet. Sollte also bereits vor den in § 71 Absatz 8 Satz 1 und 2 GEG genannten Fristen Klarheit über die wahrscheinliche Nichteignung eines Gebietes für den Anschluss an ein Wärmenetzgebiet bestehen, so ist die unverzügliche Ausweisung dieses Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetze dennoch erforderlich, um frühzeitig die Pflichten des § 71 Absatz 1 GEG auch für bestehende Gebäude und Baulückenschließungen auszulösen (die Übergangsbestimmungen des § 71j GEG gelten dann nicht) und damit sowohl Planungs- als auch Rechtssicherheit für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen als auch durch frühzeitige Vorgaben zum Heizen auf Grundlage erneuerbarer Energien die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes insbesondere in Bezug auf den Gebäudesektor sicherzustellen.

Mit Absatz 8 wird gemäß § 21 Nummer 5 WPG das für Energie zuständige Landesministerium zur zuständigen Stelle zur Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohner*innen erklärt.

Absatz 9 nimmt eine ergänzende Regelung für die Prüfung der Eignung von Gebieten zur Versorgung mit einem Wasserstoffnetz vor. Die Regelung sieht vor, dass das für Energie zuständige Landesministerium bis zum 31. Dezember 2025 eine Wasserstoffvorabprüfung vornimmt. Dies ist insbesondere in Bezug auf Wasserstoffnetze erforderlich, damit auf der Vorabprüfung sowie der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 Ausweisungs- und Ausschlussentscheidungen im Einklang mit der bestehenden oder geplanten Wasserstoffinfrastruktur getroffen werden, die nach § 14 des Landesklimaschutzgesetzes auf Landesebene erfolgen. Ergibt sich bereits aus der Vorabprüfung, dass sich Gebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen, so soll nach Satz 4 eine Eignungsprüfung nach § 14 Absatz 1 WPG für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz entfallen. Damit wird frühzeitig Planungssicherheit geschaffen sowie die Gemeindeverwaltungen bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung entlastet.

Absatz 10 enthält eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Bestimmungen, die über die Absätze 1 bis 9 hinausgehen. Zur Herstellung frühzeitiger Planungs- und Rechtssicherheit enthält Satz 2 eine Frist zum Erlass einer ersten entsprechenden Rechtsverordnung.

Zu § 22 (Wärmenetzbetreiber)

Absatz 1 trifft zu § 29 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 WPG gemäß § 29 Absatz 9 WPG ergänzende Bestimmungen zum Anteil erneuerbarer Energien an der Nettowärmeerzeugung von Wärmenetzen in Mecklenburg-Vorpommern und setzt frühere Fristen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie für deren vollständige Nutzung. Dies ist zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes nach § 4 erforderlich.

Mit der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 wird eine Reduzierung von CO_2-Emissionen bei der Wärmeversorgung als Beitrag zum Klimaschutz angestrebt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht eine Begrenzung des Anspruchs dahingehend, dass es sich bei der beanspruchten Einspeisung klimaschonender Wärme nicht nur um geringfügige Mengen handelt. Diese Begrenzung berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit und die Kosten, die bei einem Netzanschluss an ein Wärmeversorgungsnetz entstehen. Das Vorliegen der Tatsachen, auf die sich der Netzbetreiber zur Verweigerung des Anschlussbegehrens stützt, muss dieser gegenüber dem Anlagenbetreiber darlegen und im Streitfall nachweisen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt aus Gründen der Billigkeit der Anlagenbetreiber, der den Netzanschluss begehrt.

Zu § 23 (Geothermie und Umweltwärme)

Die Umweltwärme und insbesondere die Geothermie als eine der konstant verfügbaren, effizient hebbaren Potenziale der Umweltwärme können relevante Beiträge zur Wärmewende und damit zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes leisten. Hierzu bestehen in Mecklenburg-Vorpommern große Potentiale. Daher soll die Landesregierung nach Absatz 1 deren Erschließung und Nutzung unterstützen. Um ein kohärentes und effektives Vorgehen der Landesregierung hierbei sicherzustellen, soll hierzu nach Absatz 2 eine Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der Geothermie und Umweltwärme entwickelt werden. Der Absatz 2 enthält dazu eine Frist zur Vorlage der Strategie gegenüber dem Landtag und legt Berichtspflichten fest.

Zu § 24 (Dachbegrünung)

Die Regelung verfolgt das Ziel, den Anteil an begrünten Dachflächen in den urbanen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns zu erhöhen. Damit wird dem Ziel der Klimaanpassung Rechnung getragen. Dachbegrünungen leisten einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt und das Klima in Siedlungen sowie zu deren Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen. Die Begrenzung auf 20 Grad Dachneigung soll sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Begrünung von Dachflächen realisiert werden kann und die damit verbundenen Funktionen insbesondere der Regenrückhaltung, der Stabilisierung des Kleinklimas sowie der Artenvielfalt erfüllt werden. Sie ist wirtschaftlich angemessen. Absatz 2 bestimmt Alternativen zur Pflichterfüllung. Absatz 3 bestimmt Ausnahmen von der

Pflicht. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 können etwa aufgrund des Denkmalschutzes vorliegen.

Die Landesregierung wird nach Absatz 4 zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt und bis zum 30. Juni 2025 hierzu verpflichtet, um konkretisierende Bestimmungen über die Pflicht nach Absatz 1 zu treffen und mithin Rechtssicherheit zu schaffen. Erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden Rechtsverordnung gilt nach Satz 3 die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

Zu Abschnitt 4 (Mobilitätswende)

Zu § 25 (Nachhaltige Mobilität)

Die Regelung bestimmt in Absatz 1 Grundsätze der nachhaltigen Mobilität, die das das Land bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, hier im Verkehrssektor, berücksichtigen soll. Mit Absatz 2 wird das Klimaberücksichtigungsgebot nach § 10 für den Verkehrssektor konkretisiert.

Mit den Absätzen 3 und 4 wird die Erstellung eines Radverkehrsplans sowie die Festlegung eines landesweiten Radvorrangnetzes festgeschrieben. Damit wird die konsequente und umfassende Hebung der Potentiale des Radverkehrs als Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität festgeschrieben. Die Absätze 5 bis 7 liefern Randbedingungen und Grundsätze für mobilitätsbezogene Planungen des Landes und haben zum Ziel, die Nachhaltigkeit dieser Planungen zu steigern und deren Vereinbarkeit mit Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zu gewährleisten.

Zu § 26 (Mobilitätspläne)

Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein strukturiertes Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ermöglichen.

Mit Absatz 2 werden Mindestanforderungen an den Inhalt der Mobilitätspläne formuliert. Im Rahmen der Mobilitätspläne kommen etwa Maßnahmen in Betracht, die straßenverkehrsrechtliche Festlegungen, Gebühren für den ruhenden Verkehr, Maßnahmen der intelligenten Verkehrssteuerung zur Zuflusssteuerung des Kfz-Verkehrs und Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, infrastrukturelle Voraussetzungen für den Ausbau des Angebots für umweltfreundliche Verkehrsmittel, quantitative und qualitative Verbesserungen des ÖPNV-Angebots, Einsatz von alternativen Antrieben bei den Verkehrsträgern und intermodale Verkehrskonzepte betreffen. Die Absätze 3 und 4 treffen Festlegungen zu den an der Erstellung der Mobilitätspläne zu beteiligenden Akteuren.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung von Anforderungen an die Mobilitätspläne.

Zu § 27 (Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge)

Die Regelung verpflichtet die Landesregierung, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen. Hierzu werden in Absatz 1 Satz 2 Grundsätze aufgestellt. Absatz 2 verpflichtet das für Verkehr zuständige Landesministerium, hierzu eine Strategie

aufzustellen. Damit soll die Einhaltung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, hier in Bezug auf den Verkehrssektor, sichergestellt werden.

Zu Abschnitt 5 (Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft)

Zu § 28 (Klimafreundliche Landwirtschaft)

Absatz 1 bestimmt Grundsätze einer klimafreundlichen Landwirtschaft. Sie sollen dem Land insbesondere bei der Erstellung von Maßnahmen für den landwirtschaftlichen Sektor im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 als Rahmen dienen, um die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes für den Landwirtschaftssektor sicherzustellen. Zudem schreibt Absatz 2 fest, dass das Land bei der Vergabe landeseigener Flächen auf die Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 1 hinwirken soll. Dies kann etwa über entsprechende vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Absatz 3 definiert mit der Steigerung der ökologisch bewirtschafteten Flächen ein ergänzendes Ziel, das im Rahmen der aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes im Bereich der Landwirtschaft ergriffenen Maßnahmen verfolgt werden soll. Zur Umsetzung trägt die Bestimmung des Absatzes 4 bei, die durch die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Ökolandbau durch Information, Qualifizierung und Vernetzung auf die Umsetzung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes im Bereich der Landwirtschaft sowie die Einhaltung der Grundsätze des § 28 hinwirkt.

Die ergänzende Maßgabe nach Absatz 5 soll auf die Steigerung von Effizienz und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hinwirken. Das Land berücksichtigt dieses Bestimmung in der Entwicklung von Maßnahmen zum Klimaschutz im landwirtschaftlichen Sektor.

Die Regelung des Absatz 6 dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes.

Zu § 29 (Moorschutz)

Entwässerte Moore sind eine der Hauptemissionsquellen in Mecklenburg-Vorpommern. Emissionsreduktionen erfordern hier besondere Anstrengungen. Die Bestimmungen des § 29 tragen diesem Erfordernis Rechnung.

Absatz 1 enthält eine Teilzielbestimmung für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, die der Erreichung der Emissionsreduktionsziele für diesen Sektor dient. Absatz 2 bestimmt den hierzu erforderlichen unmittelbaren Beitrag des Landes, den dieses im Rahmen der Wahrnehmung seiner Vorbildfunktion in seinem unmittelbaren Einflussbereich leistet. Absatz 3 überträgt diese Verpflichtung analog auf Gemeinden und Landkreise, da diesen gemäß § 8 Absatz 2 ebenso eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes zukommt.

Absatz 4 liefert dem Land Maßgaben zur Ausübung seines Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie seines Vorkaufsrechts nach § 26 Landeswaldgesetz. Nach Absatz 4 soll das Land in der Regel von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, insbesondere dem Wiedervernässungsziel nach Absatz 1, beiträgt. Damit soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig ausreichend Moorflächen wiedervernässt werden und damit die Ziele nach § 4 Absatz 3 für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erreichbar sind.

Zur Klarstellung des Geltungsbereiches des Absatzes 4 erlässt das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Landesministerium hierzu nach den Sätzen 2 und 3 eine Rechtsverordnung.

Die Einrichtung eines Moormanagements nach Absatz 5 dient der Umsetzung der Ziele des Moorschutzes nach dem Landesklimaschutzgesetzes auch außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des Landes. Hierzu soll ebenso die Einrichtung des Flächentauschfonds nach Absatz 6 dienen.

Absatz 7 Satz 1 definiert, analog zu der in § 14 für den energiewirtschaftlichen Sektor getroffenen Regelung, Maßnahmen, die in Mecklenburg-Vorpommern im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit Satz 2 sowie Satz 3 werden genehmigungspflichtige Maßnahmen adressiert, die auf eine Absenkung des Wasserstandes auf Moorböden Zielen und damit in der Regel der Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes entgegenstehen. Die Bestimmungen des Absatzes 7 sollen bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der Ziele der Moorwiedervernässung sowie des Erhaltes von torferhaltenden Wasserständen berücksichtigt werden muss. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen nach Satz 1 sowie die regelmäßige Genehmigungsversagung nach Satz 3 auch überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen nach Satz 1 gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das Landesrecht ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet oder gesetzlich geschützt sind. Damit wird die Umsetzung der mit Satz 1 adressierten Maßnahmen beschleunigt und die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sichergestellt.

Absatz 8 dient der Reduktion sowie schließlich der Einstellung der Klimaschädigung durch den Abbau und die Nutzung von Torf. Satz 1 trägt zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes bei.

Absatz 9 verpflichtet die Landesregierung zur Erstellung einer verbindlichen Moorklimaschutzstrategie. Damit erhalten die Strategien und Maßnahmen des Landes zum Moorschutz einen gemeinsamen Rahmen. Dem existierenden Moorschutzkonzept des Landes mangelt es bisher an Verbindlichkeit und damit an Wirksamkeit.

Zu § 30 (Forstwirtschaft)

Durch den Ausbau der Waldfläche sollen die Potentiale der Senkenfunktion des Waldes in Mecklenburg-Vorpommern verstärkt genutzt werden. Dies dient der Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie zur Reduktion der Sektoremissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Neben dem Ziel in Satz 1 werden in Satz 2 und Satz 4 sowie in Satz 5 für die Zielerreichung

handlungsleitende Grundsätze formuliert. Satz 3 dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes sowie der Nutzung der Senkenpotentiale im unmittelbaren Einflussbereich des Landes.

Zu § 31 (Flächenverbrauch und Entsiegelung)

Durch eine Reduktion des Flächenverbrauches durch Siedlungs- und Verkehrsflächen werden Landschaftsräume, wertvolle Böden und Räume zum Erhalt der Biodiversität geschützt. Zudem verringern sich CO_2-Emissionen, die bei der Trockenlegung von Mooren, Grünland und Äckern oder der Abholzung von Wäldern verursacht werden. Ein hoher Grad an Versiegelung macht zudem Siedlungen anfällig für Schäden und Gefährdungen aufgrund der Folgen des Klimawandels. Daher enthält Absatz 1 das Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft. Zur Erreichung dieses Ziel sollen nach Absatz 4 Entsiegelungspotentiale systematisch erfasst werden.

Zu Abschnitt 6 (Klimaneutrale Verwaltung)

Zu § 32 (Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung)

Die Herstellung einer klimaneutralen Verwaltung noch vor der Erreichung der Zielsetzung der Treibhausgasneutralität für das gesamte Land entspricht der Vorbildfunktion des Landes. Damit wird außerdem sichergestellt, dass das Land frühzeitig und schnellstmöglich Potentiale zur Emissionsreduktion in seinem unmittelbaren Einflussbereich identifiziert und nutzt und damit zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes beiträgt. Die Bestellung von Beauftragten für den Klimaschutz nach Absatz 2 dient der kontinuierlichen Begleitung und Sicherstellung der Zielerreichung.

Zu § 33 (Energiemanagement des Landes)

Die Einrichtung eines Energiemanagements innerhalb der Landesverwaltung dient der Herstellung einer klimaneutralen Verwaltung nach § 32.

Zu § 34 (Klimaneutralität öffentlicher Gebäude)

Die Regelung liefert die Grundlage für den Beitrag des Gebäudesektors innerhalb der Landesverwaltung und der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Damit übt das Land seine Vorbildfunktion aus, nutzt Potentiale des Klimaschutzes in seinem unmittelbaren Einflussbereich und bewirkt potentiell eine Ausstrahlungswirkung auf alle sonstigen, nichtstaatlichen Akteure des Klimaschutzes.

Absatz 1 stellt hierzu ein Ziel für Landesliegenschaften und sonstige Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand zur Erreichung einer Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien auf, das vor den allgemeinen Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zur landesweiten Treibhausgasneutralität erreicht werden soll.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an Baumaßnahmen der öffentlichen Hand. Die Regelungen stellen punktuelle Präzisierungen der Grundsätze des nachhaltigen Bauens dar. Insbesondere die Nutzung alternativer, nachhaltiger Baustoffe, etwa aus Paludikultur, ist dabei ein zentraler Beitrag zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz. Einerseits wird speziell durch den Einsatz von Baustoffen aus Paludikultur eine mehrfache Klimaschutzwirkung bewirkt, da neben dem Ersetzen klimaschädlicher Baustoffe und der Kohlenstoffspeicherung entsprechende Baustoffe oder ihre Vorprodukte auf

wiedervernässten Mooren angebaut werden, die im vormals trockengelegten Zustand massive Emissionsquellen darstellen. Somit unterstützt deren Einsatz zugleich die Erreichung der Klimaschutzziele des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Außerdem begünstigt der vorrangige Einsatz alternativer Baustoffe andererseits deren Markteinstieg und -etablierung gegenüber konventionellen Baustoffen und hat damit gerade in Mecklenburg-Vorpommern Potential zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Dokumentation gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 sowie gemäß Absatz 3 dient dabei der Transparenz der nachhaltigen Planung von Baumaßnahmen. Die Einführung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen auf Landesebene ist ein zusätzliches Instrument zur Herstellung eines klimafreundlichen Gebäudebestandes der öffentlichen Hand.

Mit Absatz 5 werden für die öffentliche Hand die Fristen zur Einhaltung der Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und über Stellplatzanlagen vorgezogen sowie deren Erfüllungsanforderungen ausgeweitet. Mit Absatz 6 soll die Erreichung der Klimaschutzziele des energiewirtschaftlichen Sektors durch die Überprüfung landeseigener Flächen für die Eignung zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanalgen und anschließend möglichst deren Nutzung hierzu sichergestellt werden.

Zu § 35 (Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung)

Die Regelung liefert die Grundlage für den Beitrag des Mobilitätssektors innerhalb der Landesverwaltung und der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Damit übt das Land seine Vorbildfunktion aus, nutzt Potentiale des Klimaschutzes in seinem unmittelbaren Einflussbereich und bewirkt potentiell eine Ausstrahlungswirkung auf alle sonstigen, nichtstaatlichen Akteure des Klimaschutzes.

Absatz 1 dient der Umstellung des Fuhrparks des Landes auf klimafreundliche Fahrzeuge. Satz 4 und Satz 5 sollen dafür Sorge tragen, dass die öffentliche Aufgabenwahrnehmung durch die Umstellung bei einzelnen Fahrzeugen mit speziellen Einsatzzwecken und -anforderungen nicht beeinträchtigt wird. Satz 5 hebt erläuternd hervor, dass diese Ausnahme insbesondere auf Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge abzielt. Diese Fahrzeugarten werden zwar nicht pauschal von den Umstellungspflichten nach Satz 1 bis Satz 3 ausgenommen; bei ihnen werden die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Satz 4 aber vergleichsweise häufig vorliegen.

Absatz 2 dient der Bereitstellung einer angemessenen Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf bestehenden Parkplätzen im Eigentum des Landes. Absatz 3 formuliert Anforderungen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Dienstreisen, die vom Land veranlasst werden.

Zu § 36 (Klimaneutrale Beschaffung und CO_2-Schattenpreis)

Das Landesklimaschutzgesetz setzt für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Ziel, die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Neben einer kontinuierlichen Intensivierung der Klimaschutzaktivitäten ist es deshalb geboten, Treibhausgase mit einem angemessenen Schattenpreis zu belegen. Damit wird ein Regulativ eingeführt, dass bei der Auswahl unter verschiedenen Alternativen die Variante mit der geringeren Klimawirkung – auch wenn sie bei rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise regelmäßig die kostenintensivere

wäre – zum Zuge kommen kann. Da sowohl in der betriebswirtschaftlichen als auch in der volkswirtschaftlichen Betrachtung Treibhausgasemissionen in der Zukunft verstärkt Kosten verursachen, sind diese bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes miteinzubeziehen.

Gemäß Absatz 3 bleiben bei der Anwendung des CO_2-Schattenpreises anderweitige Bepreisungen von Treibhausgasen beispielsweise nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz oder auch nach dem EU-Treibhausgasemissionshandel unberührt. Dies gilt sowohl für bereits eingeführte als auch für künftige Bepreisungsmechanismen und unabhängig davon, ob die Bepreisung fiktiv oder tatsächlich erfolgt. In sämtlichen Fällen gelangt der CO_2-Schattenpreis nach dieser Bestimmung kumulativ zur Anwendung und wird nicht verdrängt. Absatz 4 dient als Übergangsvorschrift für Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits vor dem 31. Dezember 2025 begonnen oder abgeschlossen wurde. Mit Absatz 5 wird die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ermächtigt.

Zu § 37 (Klimaneutrale Kommunalverwaltungen)

Die Regelung dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion beim Klimaschutz, die nach § 8 Absatz 2 des Landesklimaschutzgesetzes auch den Kommunen zukommt. Dazu erfolgt neben einer zeitlichen Zielsetzung für die Klimaneutralität der Kommunalverwaltungen (Absatz 1) die analoge Übertragung der Anforderungen an Gebäude und Mobilität der Landesverwaltung auf die Kommunalverwaltungen (Absatz 2) sowie die Übertragung der Anforderung zur regelmäßigen Aufnahme eines CO_2-Schattenpreises in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Kommunen (Absatz 3).

Zu § 38 (Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten)

Die Regelung dient der Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, der Wärmewende, der Mobilitätswende und der Klimaanpassung bei der Erstellung und dem Beschluss von Bauleitplanungen sowie dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen.

Zu § 39 (Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz)

Die Umsetzung einiger Maßnahmen, die im Landesklimaschutzgesetz festgelegt sowie künftig aus dem Klimaschutzmaßnahmenplan nach § 5 hervorgehen werden, sind auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung kommunaler Wärmepläne, kommunaler Mobilitätspläne, städtebaulicher Klimaschutzkonzepte (Klimaschutzbaukonzept) und kommunaler Klimaanpassungskonzepte sowie die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die Kommunalverwaltungen. Die Kommunalverwaltungen sind hierfür in vielen Fällen oft personell noch nicht ausreichend aufgestellt. Um eine wirksame Umsetzung der vorgenannten Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen durch Personal zu gewährleisten, das mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und mit der Verwaltung und den Menschen vor Ort gut vernetzt ist, sind in diesem Bereich Personalaufstockungen nötig. Der entsprechende Bedarf wurde nicht zuletzt durch das Positionspapier des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. aus dem September 2023 untermauert.

Daher werden die Kommunen mit Absatz 1 zur Berufung von jeweils mindestens eine*r Koordinator*in für kommunalen Klimaschutz verpflichtet. Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 4 konkretisieren die Aufgaben der Koordinator*innen. Absatz 2 regelt den Austausch der Koordinator*innen mit dem für Klimaschutz zuständigen Landesministerium. Der Ausgleich der durch die Berufung der Koordinator*innen für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes entstehenden Kosten erfolgt gemäß Absatz 3.

Zu § 40 (Klimaschutzberatung)

Damit sich Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen Beiträge zum Klimaschutz an der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen können, bedarf es umfassender Beratungsangebote. § 40 bestimmt den Aufbau und den Unterhalt entsprechender Beratungsangebote sowie ihren Umfang. Sie sollen niedrigschwellig zu Information, Qualifizierung und Vernetzung beitragen und damit zugleich Wirksamkeit und Transparenz der landes-, aber auch bundesseitig ergriffenen Maßnahmen des Klimaschutzes gewährleisten.

Zu Abschnitt 7 (Klimaanpassung)

Zu § 41 (Klimaanpassungsstrategie des Landes)

Die Regelung dient der Umsetzung der Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Satz 1 und Satz 2 in Absatz 1 dienen der Beteiligung des Landtages. Absatz 2 trifft ergänzende Bestimmungen zum Inhalt der Klimaanpassungsstrategie nach Satz 1

Zu § 42 (Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte)

Die Regelung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 12 Absatz 1 KAnG. Mit Absatz 2 erfolgt eine Nachschärfung der Festlegungen des § 12 Absatz 2 Satz 2 KAnG, sodass die Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Maßnahmen in Bezug auf die in Absatz 2 benannten Aspekte in der Regel enthalten. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für das für Klimaschutz zuständige Landesministerium, um zusätzliche Festlegungen zu den Klimaanpassungskonzepten zu treffen.

Zu § 43 (Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes)

Das Land leistet aufgrund der Bestimmungen des § 43 einen Beitrag zur Klimaanpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalverfassung)

Zu Nummer 1

Die Anfügung ergänzt die bestehende Regelung um einen Beispielfall, in dem ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Damit wird die bestehende Regelung verstärkt auf die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes ausgerichtet.

Zu Nummer 2

Die Anfügung konkretisiert Anforderungen an die Satzungsbestimmungen für den Fall des neu angefügten Satz 3 in Absatz 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes nimmt eine Einschränkung des Vorkaufsrechtes vor, das dem Land nach § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zusteht. Mit der vorgenommenen Anfügung wird klargestellt, dass diese Einschränkung nicht gilt, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach § 28 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 sind. Mithin bleibt das Vorkaufsrecht im vom angefügten Satz beschriebenen Fall bestehen. Dies ist erforderlich, damit die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Wiedervernässsung von Mooren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung nimmt eine Aufhebung von forstrechtlichen Ausgleichspflichten bei Wiedervernässung von bestockten Moorstandorten vor. Dies ist erforderlich, um die Umsetzung entsprechender Wiedervernässungsmaßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Wiedervernässsung von Mooren.

Zu Nummer 2

Die Neufassung von § 26 Absatz 3 Satz 1 ergänzt das Vorkaufsrecht nach § 26 um den Fall, dass es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach § 2 Absatz 2 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach § 28 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind. Dies ist erforderlich, damit die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Die Regelung dient der Umsetzung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes und der Sicherstellung der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Damit wird zugleich eine Anregung der Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern aufgegriffen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Zu Nummer 1

Zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes ist ein deutlicher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. In der Novelle des EEG vom Sommer 2022 betont der Bund das überragende öffentliche Interesse an ihnen und ihrem beschleunigten Ausbau. Entsprechend erhöht sich ihr Abwägungsgewicht im

Vergleich zu anderen Belangen wie dem Denkmalschutz. Entsprechendes gilt für den damit verbundenen notwendigen Ausbau der Netze.

Hierzu wird expliziert, dass das Erscheinungsbild oder die Substanz eines Denkmals durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht erheblich beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig ist. Die Regelung stellt klar, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus in der

Regel überwiegt, wenn in das äußere Erscheinungsbild nur reversibel oder in die Substanz des

Denkmals nur geringfügig eingegriffen wird. Meist haben die Anlagen keine unmittelbare Auswirkung auf die Substanz der Baudenkmäler, in deren Nähe sie errichtet werden, und sind zudem reversibel, mit einer vergleichsweise kurzen Lebensdauer. Entsprechend steht ihrer Genehmigung aus denkmalfachlicher Sicht selten etwas entgegen, sodass diese regelmäßig zu erteilen ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Nähefälle besonders bedeutender, raumwirksamer oder landschaftsprägender Bau- oder Bodendenkmäler. Eine Genehmigung erfolgt hier nur, wenn im Einvernehmen mit der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann. Eine Prüfung denkmalfachlicher Anliegen im Rahmen von Genehmigungsverfahren wird folglich auf jene in der Nähe von bedeutenden, raumwirksamen oder landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmälern beschränkt. Auf diese Weise nimmt der Gesetzgeber die Abwägungsentscheidung zwischen dem Denkmalschutz einerseits und dem Klimaschutz andererseits unter Beteiligung und im fachlichen Einvernehmen mit der zuständigen Behörde im Sinne einer praktischen Konkordanz (auf abstrakt genereller Ebene) für bestimmte Denkmale selbst vor. Darüber hinaus ist die Bestimmung Ausdruck eines abgestuften Schutzkonzepts, da die Errichtung von Anlagen oder Netzen in der Umgebung bedeutender, raumwirksamer oder landschaftsprägender Denkmäler einer Einzelfallprüfung bedarf. Besonders bedeutende und raumwirksame Bau- sowie landschaftsprägende Bodendenkmäler werden im Rahmen einer Verordnung nach denkmalfachlichen Kriterien spezifiziert und festgelegt. Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird zur Erstellung ebendieser Verordnung im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium ermächtigt. Durch die Verordnung und die daraus resultierende Liste werden klare und landesweit einheitliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen, wann eine Genehmigung zu erteilen ist und in welchen

Fällen ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Denkmal vorzunehmen sind. Dies vereinfacht die praktische Anwendung und beschleunigt somit den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Denkmäler dieser Liste haben mit jenen der im Rahmen des „Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ erstellten Liste zur Definition der Abwägungskriterien übereinzustimmen.

Zu Nummer 2

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sind auch andere Belange von öffentlichem Interesse, so dass sie eine Einschränkung der Anliegen des Denkmalschutzes beziehungsweise der Denkmalpflege verlangen. Um das Abwägungsgewicht nachhaltiger energetischer Verbesserungen, von Maßnahmen zur

Verbesserung des Hochwasserschutzes oder der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen zu stärken, wird dieses explizit hervorgehoben.

Die wirtschaftliche und energiebewusste Instandsetzung von Baudenkmalen ermöglicht deren langfristigen Erhalt. Nachhaltige energetische Sanierungen widersprechen dem Auftrag der Denkmalpflege, Baudenkmale vor vermeidbaren Veränderungen zu schützen, um sie als authentische Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten, indem die weitgehende Überlieferung der denkmalwerten Bausubstanz und des geschützten Erscheinungsbildes gesichert wird, folglich nicht. Selbiges gilt für den Hochwasserschutz. Nachhaltige energetische Sanierungen tragen zudem indirekt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei, während Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Menschenleben schützen und Hochwasserschäden vermeiden.

Der Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen ist in Mecklenburg-Vorpommern verfassungsrechtlich verankert. Da diese Belange in Genehmigungsverfahren jedoch häufig hinter den Anliegen des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege zurückbleiben, soll über eine Gesetzesänderung deren Gewicht in der Abwägungsentscheidung erhöht werden.

Zu Nummer 3

Der neu einzufügende Absatz 7 stellt klar, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen insbesondere dann keiner Genehmigung bedarf, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet befindet

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Die Nummern 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass die im Landesplanungsgesetz beschriebenen Flächenbeitragswerte ein Minimum, nicht aber zugleich ein Maximum darstellen. Die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen gemäß § 9a Absatz 3 zu schließen, bleibt unberührt. Zudem geht mit der vorliegenden Änderung die Ausweisung der Flächenbeiträge zugunsten von Planungssicherheit und Verwaltungseffizienz in einem Schritt vorzunehmen, in das Landesplanungsgesetz ein. Ferner wird durch die Nummer 2 die ursprüngliche Soll-Regelung in Satz 2 zu einer Kann-Regelung. Damit werden sowohl den regionalen Planungsverbänden als auch den Kommunen notwendige Planungsspielräume gelassen.

Zu Artikel 8 (Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz)

Zu § 1 (Zahlungsverpflichtung)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Windenergieanlagen sowie auf Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Kleinere Freiflächenanlagen unter einem Megawatt Leistung sollen nicht vom Anwendungsbereich umfasst werden, da die geringe Leistung sich auch in einer geringeren Größe widerspiegelt und deren Wirtschaftlichkeit durch eine Abgabe unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Die Regelung wurde in Anlehnung an den Anwendungsbereich des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes formuliert. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Gemeinden für die Dauer des Betriebes finanziell zu beteiligen.

Zu § 3 (Berechtigte Gemeinden)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Gemeinden gewählt wie auf Bundesebene (Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

Zu Nummer 2

Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die Freiflächenanlage befindet.

Zu Absatz 2

Wenn und soweit sich die nach Absatz 1 maßgebliche Fläche über mehrere Gemeinden erstreckt, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der prozentualen Flächenanteile der einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt. Maßgeblich ist allein die geographische Lage, wie sie sich nach den amtlichen Vermessungsdaten ergibt. Da den Betreibern in der Regel das dazu notwendige Kartenmaterial aufgrund der Grundstücksermittlung und -sicherung vorliegt, werden sie verpflichtet, die prozentualen Flächenanteile zu ermitteln. Um den Aufwand bei den Betreibern gleichwohl möglichst gering zu halten, soll die Vorlage der Flächenermittlung nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden erfolgen. Die Daten sollen in verständlicher Form offengelegt werden.

Zu § 4 (Berechtigte Personen)

Zu Nummer 1

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 EEG werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Bürger*innen gewählt wie auf Bundesebene für Gemeinden (Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

Zu Nummer 2

Anspruchsberechtigt sind die Bürger*innen, die in Gemeinden leben, in denen sich die Freiflächenanlage befindet.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt das Zustandekommen der Berechtigung im Zusammenhang mit der Entfernung zu entsprechenden Vorhaben. Berechtigte Personen sind grundsätzlich für ganze Vorhaben Berechtigte der Zahlungsverpflichtung in der in § 5 Absatz 2 geregelten Höhe.

Zu § 5 (Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Gemeinden. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG. Die Zahlung berechnet sich anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Auch dürfte diese die

Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht gefährden, insbesondere mit Blick auf die Erstattungsfähigkeit der Zahlung nach § 6 Absatz 5 EEG. Bereits jetzt bestehen bundesweit Beteiligungsvereinbarungen, auch in Sachsen, welche eine Beteiligung in selbiger Höhe vorsehen. Da die Kalkulation der konkreten Zahlung nach Maßgabe der bereits etablierten Regelungen des § 6 EEG erfolgt, sollte die Berechnung der Zahlungsverpflichtung keinen signifikanten Mehraufwand für die Betreiber mit sich bringen. Eine Zahlung nach § 6 EEG ist vollständig anrechenbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Bürger*innen. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Hälfte der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Bürger*innen angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Die Wirtschaftlichkeit von Projekten dürfte dies nicht gefährden.

Zu Absatz 3

Das Letztentscheidungsrecht über die Beteiligungsform nach Absatz 2 liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber. Dieser sollte aus einem Portfolio an in erster Linie unbürokratischen, risikoarmen und partizipativen Beteiligungsoptionen das für das Projekt und die Situation vor Ort passende Instrument wählen können. Die beteiligten Standortgemeinden sind jedoch vorab damit zu befassen.

Zu Absatz 4

Hier wird der Zeitpunkt der Zahlung festgelegt.

Zu § 6 (Individualvereinbarung)

Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den anspruchsberechtigten Gemeinden überlassen, mit den Betreibern eigene Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. Zur Vermeidung etwaiger Umgehungsszenarien wird festgelegt, dass diese individuellen Beteiligungsmodelle die Anforderungen des § 5 nicht unterschreiten.

Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Teil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG vereinbart wird, stellt dies eine Individualvereinbarung gemäß § 5 dar und unterliegt den dort normierten Anforderungen und der Anzeigepflicht.

Zu § 7 (Zweckbindung)

Zu Absatz 1

Die von den Kommunen durch die Beteiligung generierten Mittel müssen für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verwendet werden. Den Kommunen eröffnet sich dabei ein großer Verwendungsspielraum, den sie insofern nutzen sollen, als sie am besten wissen, welche Maßnahmen die größte Akzeptanzsteigerung vor Ort mit sich bringen. Die Liste der möglichen Maßnahmen ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

In den unmittelbar betroffenen Ortsteilen sind aufgrund der räumlichen Nähe zu den Erneuerbaren-Energien-Anlagen die größten Vorbehalte zu erwarten.

Zu Absatz 3

Die generierten Mittel dürfen nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben verwendet werden, da es sich dabei um eine nichtsteuerliche Abgabe handelt.

Zu Absatz 4

Die berechtigen Gemeinden informieren die zuständige Behörde über die Höhe der Zahlungen.

Zu § 8 (Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung)

Zu Absatz 1

Die Zahlungsverpflichtung entsteht unmittelbar aus dem Gesetz. Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung ist grundsätzlich entbehrlich. Die Betreiber hat die Gemeinde allerdings über das Entstehen der Verpflichtung zu informieren. Dies soll dazu dienen, die Erfüllung der Verpflichtung zu vereinfachen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 gestaltet die Angebotserstellung nach § 5 Absatz 3 näher aus.

Zu Absatz 3

Das Angebot zur Beteiligung der Bürger*innen soll den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Information und der Zugang zur Beteiligung soll möglichst umfassend geschehen und keine Barrieren aufbauen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass Angebote zur finanziellen Beteilung grundsätzlich befristet sein können, sofern sie nach Ablauf der Befristung erneuert werden. Dies hat so lange zu erfolgen, bis die Zahlungsverpflichtung durch Außerbetriebnahme der Anlage erlischt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Summe der Zahlungsverpflichtung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde aus dem Angebot stets vollständig an die Bürger*innen gezahlt werden soll. Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, dazu, dass dies nicht vollständig möglich ist, so ist der verbleibende Betrag aus der Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde zu zahlen.

Zu Absatz 6

Die Information der zuständigen Behörde dient zur Bereitstellung der Informationen auf der Transparenzplattform.

Zu Absatz 7

Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, dazu, dass dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so hat dieser eine Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu zahlen.

Zu § 9 (Bürgerverein und Bürgerstiftung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Angebot des Vorhabenträgers für den Fall, dass dieses die Gründung eines Bürgervereins oder einer Bürgerstiftung beinhaltet, eine von der zuständigen Behörde erarbeitete Mustersatzung umfasst. Dies soll dazu dienen, den Gründungsprozess zu vereinfachen.

Zu Absatz 2

Die Bürger*innen sollen nicht mit den Kosten der Gründung belastet werden.

Zu Absatz 3

Zur Förderung bürgerlichen Engagements und zur klaren Trennung der Beteiligungsformen ist es Organvertreter*innen der Gemeinde untersagt, Funktionen in dem Bürgerverein oder der Bürgerstiftung auszuüben.

Zu Absatz 4

Die Zuständige Behörde erstellt entsprechende Mustersatzungen und weitere Dokumente, die zur Gründung eines Bürgervereins und einer Bürgerstiftung notwendig sind. Diese regeln jedenfalls Struktur und Zweck von Bürgerverein und Bürgerstiftung. Eine Gemeinnützigkeit ist zwingend.

Zu Absatz 5

Die zuständige Behörde prüft die Umsetzung der Mustersatzungen in jedem konkreten Anwendungsfall daraufhin, ob die Umsetzung des Gesetzeszwecks gewährleistet ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Auszahlung an einen Bürgerverein oder eine Bürgerstiftung nur vornehmen darf, sofern die Prüfung nach Absatz 5 positiv war.

Zu Absatz 7

Löst sich der Bürgerverein oder die Bürgerstiftung auf, so ist dies der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger mitzuteilen.

Zu Absatz 8

Kann der Vorhabenträger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist der fällige Betrag an die Gemeinde zu zahlen.

Zu § 10 (Anforderungen an einen vergünstigten Strompreis)

Zu Nummer 1

Aus Gründen der Verlässlichkeit des Angebotes ist der angebotene Tarif für mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre nach Vertragsabschluss aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 2

Der Tarif hat eine verbrauchsunabhängige Gutschrift zu enthalten. Die Gutschrift ist an jede berechtigte Person zu zahlen. Die zuständige Behörde regelt das Verfahren zum Nachweis der Berechtigung.

Zu Nummer 3

Der Tarif darf für die Bürger*innen nicht nachteilig sein und sich im Rahmen der ortsüblichen Tarife bewegen. Als Referenz dient der günstigste vom Grundversorger angebotene Tarif.

Zu § 11 (Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung)

Zu Nummer 1

Die Dauer einer Anlage in einem Sparprodukt soll sich im üblichen Rahmen für festverzinzliche Anlagenformen bewegen.

Zu Nummer 2

Die Verzinsung des Sparproduktes soll attraktiv sein und zugleich zwischen den Vorhaben vergleichbar sein. Der Referenzzinssatz gewährleistet dies unbürokratisch und transparent. Vorhabenträger haben das Gesamtvolumen des Sparproduktes so auszurichten, dass die Verzinsung garantiert ist.

Zu Nummer 3

Eine Mindestanlagesumme reduziert den Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung eines möglichst niederschwelligen Angebots.

Zu Nummer 4

Eine Höchstanlagesumme vermeidet, dass einzelne Bürger*innen übermäßig an einer Beteiligung partizipieren.

Zu Nummer 5

Das Sparprodukt soll eine sichere, möglichst risikolose Anlagemöglichkeit bieten. Daher sind Nachrangabreden und ähnliche Bindungen ausgeschlossen.

Zu § 12 (Berichterstattung und Evaluation)

Zu Absatz 1

Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für Gemeinden und Bürger*innen auf der Transparenzplattform.

Zu Absatz 2

Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für Gemeinden und Bürger*innen auf der Transparenzplattform

Zu Absatz 3

Die Informationen werden durch die zuständige Behörde auf der Transparenzplattform veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Das Gesetz ist regelmäßig alle drei Jahre daraufhin zu evaluieren, ob es die gewünschte Wirkung entfaltet, um auf diese Weise notwendige Anpassungsbedarfe frühzeitig aufzudecken.

Zu § 13 (Transparenzplattform)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird ein zentrales Instrument im Rahmen der Beteiligung von Beteiligungsberechtigten festgelegt, welches sowohl der Information als auch der Transparenz für zukünftige Beteiligungen an Windenergievorhaben dient. Neben grundsätzlichen Informationen und Hilfestellungen allgemeiner Art soll die Onlineplattform durch die Auffindbarkeit der in Absatz 1 genannten Informationen ein größtmögliches Maß an Transparenz hinsichtlich der bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Information und Konsultation der Öffentlichkeit werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Demnach wird die zuständige Behörde verpflichtet, den entsprechenden Zugang zur Transparenzplattform zu eröffnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass von der zuständigen Behörde Informationen zu den Angeboten zur finanziellen Beteiligung frühestmöglich veröffentlicht werden. Neben anderen Bekanntmachungs- und Werbemöglichkeiten, die vom Vorhabenträger oder Dritten genutzt werden können, soll diese Regelung Gewähr dafür bieten, dass auf der zentralen Informationsplattform des Landes zur Bürgerenergie auch direkt die Möglichkeiten zur Beteiligung für die Beteiligungsberechtigten auffindbar sind.

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Um Betreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen, den Auskunftsansprüchen und der Datenherausgabe zur Ermittlung der jeweils konkreten Zahlungspflicht nachzukommen sowie langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann die Nichterfüllung dieser Pflichten jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu § 15 (Zuständigkeiten und Befugnisse)

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieses Gesetzes liegt beim für Energie zuständigen Landesministerium. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt, Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde zu übertragen.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

Das für Energie zuständige Landesministerium wird aufgrund der Sachnähe dazu ermächtigt, Rechtsverordnungen über Umfang, Inhalt und Form der Informations- und Auskunftspflichten zu erlassen. Sofern die Übermittelung der entsprechenden Informationen nicht in geeigneter Weise, insbesondere in Hinblick auf die Berichterstattung erfolgt, soll durch die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, schnell in erforderlichem Umfang nachzusteuern zu können.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.